

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. März 2025

Nr. 13/2025

Inhalt

Grundordnung

der
Universität Siegen

Vom 20. März 2025

Grundordnung der Universität Siegen

Vom 20. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222) hat die Universität Siegen die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Rechtsstellung, Wappen und Siegel
- § 2 Verkündungsblatt
- § 3 Weitere Aufgaben der Universität
- § 4 Gruppenzusammenschlüsse, Mitglieder und Angehörige
- § 5 Mitgliederinitiative
- § 6 Kommissionen und Ausschüsse
- § 7 Hochschulkonferenz
- § 8 Kuratorium
- § 9 Prüfung des Jahresabschlusses

II. Rektorat

- § 10 Zusammensetzung des Rektorats, Amtszeit der Mitglieder
- § 11 Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats
- § 12 Ausschreibung der Stellen der Rektoratsmitglieder
- § 13 Vorsitz, Stimmengewichtung und Vertretung in der Hochschulwahlversammlung
- § 14 Wahlverfahren in der Hochschulwahlversammlung
- § 15 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 16 Ausübung des Hausrechts

III. Hochschulrat

- § 17 Zusammensetzung und Vorsitz des Hochschulrats

IV. Senat

- § 18 Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz des Senats
- § 19 Ständige Kommissionen des Senats

V. Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

- § 20 Gleichstellungskommission
- § 21 Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen

VI. Weitere Kommissionen und Vertretungen

- § 23 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 24 Kommission für Diversity Policies

§ 25 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 26 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

VII. Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung

§ 27 Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, ZLB-Rat

VIII. Fakultäten

§ 28 Fakultäten

§ 29 Dekanat, Dekaninnen und Dekane

§ 30 Fakultätsrat

§ 31 Consilium Decanale

§ 32 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

IX. Verfahrensgrundsätze und Schlussbestimmungen

§ 33 Verfahrensgrundsätze

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Rechtsstellung, Wappen und Siegel

- (1) Die Universität Siegen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 Satz 1 HG).
- (2) Die Universität Siegen führt das kleine Landeswappen mit dem Schriftzug der Universität.

§ 2

Verkündungsblatt

¹Alle Ordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gemacht. ²Das Verkündungsblatt erscheint ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe, die im Internet öffentlich zugänglich ist. ³Das Verkündungsblatt wird jahrgangswise und fortlaufend nummeriert. ⁴Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. ⁵Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. ⁶Sonstige Beschlüsse werden hochschulintern in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 3

Weitere Aufgaben der Universität

- (1) ¹Die Universität sieht sich in besonderer Weise friedlichen Zielen verpflichtet, indem sie an der Gestaltung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Welt mitwirkt und so zur Verwirklichung von verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt. ²Zudem verpflichtet sich die Universität, aktiv zur Erreichung der Ziele nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals im Rahmen der Agenda 2030) beizutragen.
- (2) ¹Die Universität gewährleistet die Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium (§ 4 HG). ²Es ist im Besonderen Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen und sie dadurch auf Tätigkeiten vorzubereiten, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern.
- (3) ¹In Umsetzung des Auftrages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 HG richtet die Universität ein Ombudssystem und einen Ethikrat ein. ²Näheres hierzu wird in Ordnungen geregelt.
- (4) Über § 3 HG sowie die Gewährleistung der Einheit von Forschung und Lehre hinaus nimmt die Universität insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 1. die Förderung einer Qualitätskultur,
 2. die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die der Universität aus ihrem Standort erwachsen,
 3. die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie des internationalen Studierendenaustauschs,
 4. die Pflege der langfristigen Beziehungen zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni),
 5. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,
 6. die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule,
 7. die Förderung des lebenslangen Lernens,
 8. die Förderung guter Beschäftigungsbedingungen,
 9. die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,

10. die Förderung der Durchlässigkeit der Bildungswege,
11. die Förderung der Chancengleichheit aller Hochschulmitglieder, insbesondere von solchen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
12. der anerkennende und angemessene Umgang mit Diversität (AGG),
13. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Gruppenzusammenschlüsse, Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen. ²Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Universität an der Selbstverwaltung bleiben unberührt.
- (2) ¹Gruppenzusammenschlüsse (z.B. die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AWM) und der Arbeitskreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (AK MTV)) organisieren sich nach einer in eigener Verantwortung erstellten Satzung und wählen aus ihrer Mitte Sprecherinnen und Sprecher. ²Die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher soll dem Rektorat unverzüglich angezeigt werden. ³Die Universität unterstützt die Gruppenzusammenschlüsse sowie deren Sprecherinnen und Sprecher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) ¹Mitglieder der Universität, die zwecks einer Tätigkeit an einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, können auf Antrag weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. ²Die Teilnahmeberechtigung bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall.
- (4) Neben den in § 9 Absatz 4 HG genannten Personen sind Angehörige der Universität Siegen, sofern sie nicht Mitglieder nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 HG sind, Lehrbeauftragte, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Austauschstudierende.
- (5) ¹Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auf Antrag Mitglieder der Hochschule werden, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben der Universität wahrnehmen. ²Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall, das auch über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung entscheidet.
- (6) ¹Ehemalige Studierende sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Antrag Angehörige der Universität werden. ²Der auf Antrag erhaltene Angehörigenstatus ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Mitgliederinitiative

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule).
- (2) Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät

und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative der Fakultät).

- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Gremien können zu ihrer Unterstützung Kommissionen (beratend) bilden; Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Ausschüsse mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen bilden (§ 12 Absatz 1 Satz 6 HG).
- (2) Die Gremien können Untergruppen vorsehen.
- (3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, regelt das Nähere zur Bildung von Kommissionen und Ausschüssen die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§ 7

Hochschulkonferenz

- (1) Es wird eine Hochschulkonferenz gemäß § 22b HG gebildet.
- (2) Den Vorsitz der Hochschulkonferenz hat die Rektorin oder der Rektor inne.

§ 8

Kuratorium

- (1) ¹Zentrale Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der regionalen Einbindung der Universität und die Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und des Senats insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. ²Darüber hinaus setzt es sich für die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, vor allem in der Stadt Siegen und ihrer Region ein und unterstützt die Zusammenarbeit der Universität mit den kommunalen und staatlichen Stellen.
- (2) Das Kuratorium kann zu Berichten von Organen und Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen, zu denen in angemessener Frist Stellung zu nehmen ist.
- (3) Dem Kuratorium gehören an:
1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Siegen,
 2. zwei vom Rat der Stadt Siegen zu benennende Mitglieder,
 3. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein,
 4. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Olpe,
 5. die Landrätin oder der Landrat des Kreises Altenkirchen,
 6. die Landrätin oder der Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
 7. die Mitglieder des Landtages und des Bundestages, soweit sich ihr Wahlkreis auch auf den Kreis Siegen-Wittgenstein erstreckt,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von dem Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Siegen-Wittgenstein) entsandt wird,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von der Unternehmerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von der Industrie- und Handelskammer Siegen entsandt wird,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die bzw. der von der Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd entsandt wird,
 12. die oder der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen,
 13. die Rektorin oder der Rektor,
 14. die Prorektorinnen und Prorektoren,
 15. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 16. ein vom Senat gewähltes Mitglied der Universität,
 17. ein vom Senat gewähltes studentisches Mitglied der Universität,
 18. ein vom Hochschulrat gewähltes Mitglied des Hochschulrates.
- (4) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre unter den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 1, 3-6; die oder der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.
- (5) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder (Ziffern 16 bis 18) endet jeweils mit der Amtszeit des sie entsendenden Gremiums. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer (§ 12 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO –); wegen der Einzelregelungen wird auf die HWFVO verwiesen.

II. Rektorat

§ 10

Zusammensetzung des Rektorats, Amtszeit der Mitglieder

- (1) ¹Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 HG). ²Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rektorats. ³Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden (§ 17 Absatz 2 Satz 3 HG). ⁴Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) ¹Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. ²Die Hochschulwahlversammlung kann auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors im Bedarfsfall hiervon abweichende Übergangsregelungen treffen.
- (4) ¹Die Amtszeit eines Rektoratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. ²Für die Mitglieder des Rektorats betragen im Übrigen die erste Amtszeit sechs Jahre und im Falle von

Wiederwahl weitere Amtszeiten vier Jahre (§ 17 Absatz 5 Satz 1 HG), mit Ausnahme der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers.

- (5) ¹Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Jede weitere Amtszeit beträgt acht Jahre.

§ 11

Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats

- (1) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet (§ 17 Absatz 3 Satz 1 HG). ²Für jede Wahl eines hauptberuflichen Rektoratsmitgliedes werden die Mitglieder der Findungskommission neu gewählt. ³Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die vom Senat und vom Hochschulrat mit einfacher Mehrheit zu wählen sind. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ³Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor dem Abschluss des Wahlverfahrens aus dem Senat oder aus dem Hochschulrat oder aus sonstigen Gründen aus der Findungskommission aus, wird ein Mitglied des Senats bzw. des Hochschulrats nachgewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Findungskommission.

§ 12

Ausschreibung der Stellen der Rektoratsmitglieder

- (1) ¹Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. ²Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission vorbereitet und von der Hochschulwahlversammlung festgelegt. ³Die eingehenden Bewerbungen werden von der Findungskommission geprüft.
- (2) Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach § 17 Absatz 1 Satz 5 HG und der Durchführung des Findungsverfahrens nach § 17 Absatz 3 HG kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren (§ 17 Absatz 1 Satz 6 HG).

§ 13

Vorsitz, Stimmengewichtung und Vertretung in der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG) wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (2) ¹Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen in gleichem Verhältnis zueinander (§ 22a Absatz 1 Satz 2 HG). ²Zur Umsetzung des gleichen Stimmenverhältnisses werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Mitglieder des Hochschulrates wie folgt gewichtet:
1. Die Stimmen der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden durch Multiplikation mit dem Faktor 3,1 gewichtet (§ 22 Absatz 4 Satz 2 HG).
 2. Die Stimmen der Mitglieder des Senats aus den übrigen Gruppen werden mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

3. Die Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats werden mit einem Faktor gewichtet, der sich aus folgendem Quotienten ergibt: die Anzahl der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der externen Hochschulratsmitglieder.
- (3) Ein stimmberechtigtes Senatsmitglied wird im Falle seiner Abwesenheit gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung durch ein Ersatzmitglied vertreten.

§ 14

Wahlverfahren in der Hochschulwahlversammlung

- (1) ¹Die Findungskommission soll der Hochschulwahlversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen Wahlvorschlag vorlegen. ²Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt (§ 17 Absatz 3 Satz 2 HG). ³Der Vorschlag ist anhand der Auswahlkriterien zu begründen. ⁴Die Findungskommission unterrichtet die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages über die festgelegte Reihenfolge.
- (2) ¹Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission benannten Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. ²Die darauf bezogene Aussprache erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ihrer beiden Hälften (§ 17 Absatz 1 Satz 1 HG). ²Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. ³Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint (§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HG). ⁴Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Findungskommission innerhalb eines Monats einen neuen Vorschlag zu erstellen oder eine erneute Ausschreibung vorzuschlagen.
- (4) ¹Die Wahlen der nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. ²Die Findungskommission gibt zu dem Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors eine Stellungnahme ab, die der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vor Befassung der Hochschulwahlversammlung zugeleitet wird. ³Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 HG). ⁴Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein. ⁵Die Hochschulwahlversammlung wählt die nicht hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ihrer beiden Hälften (§ 17 Absatz 1 Satz 1 HG). ⁶Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. ⁷Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint (§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HG). ⁸Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor oder die designierte Rektorin oder den designierten Rektor zurück.

§ 15

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen.
- (2) ¹Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrages des Senats oder Hochschulrates, der mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des antragstellenden Gremiums gefasst sein muss. ²Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt sodann die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu einer nichtöffentlichen Aussprache über den Antrag ein. ³In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten.
- (3) ¹Die Abstimmung über das Abwahlbegehren darf nicht in derselben Sitzung erfolgen. ²Die Entscheidung über den Antrag zur Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung. ³Erhält der Antrag auf Abwahl die Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, ist das betroffene Rektoratsmitglied abgewählt; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 3 HG). ⁴Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich und unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 HG).
- (4) Das Verfahren zur Abwahl soll binnen eines Monats nach Antragstellung abgeschlossen werden.
- (5) ¹Im Falle der Abwahl der Rektorin oder des Rektors bestimmen die übrigen Mitglieder des Rektorats im Benehmen mit der Hochschulwahlversammlung aus der Mitte der Prorektorinnen und Prorektoren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die bzw. der die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors bis zur Neuwahl geschäftsführend übernimmt. ²Die Prorektorinnen und Prorektoren bleiben bis zur Neuwahl einer Rektorin oder eines Rektors im Amt.

§ 16

Ausübung des Hausrechts

- ¹Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr oder ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder und Angehörige der Universität aus (§ 18 Absatz 1 Sätze 4 und 5 HG).
²Das Nähere regelt die Hausordnung.

III. Hochschulrat

§ 17

Zusammensetzung und Vorsitz des Hochschulrats

- (1) ¹Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. ²Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertretung (§ 21 Absatz 6 Satz 1 HG).
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten anwesenden Mitglied des Hochschulrates geleitet.
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Senat

§ 18

Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz des Senats

- (1) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden an. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Absatz 4 HG über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 3,1 gewichtet.
- (3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Universitätsmitgliedern gewählt. ²Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) ¹Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
 1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Prorektorinnen und Prorektoren,
 3. die Dekaninnen und Dekane,
 4. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 5. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 6. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 bleibt unberührt),
 7. die oder der Vorsitzende des Personalrats für wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
 8. die oder der Vorsitzende des Personalrats für das Personal in Technik und Verwaltung,
 9. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
 10. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte,
 12. die oder der Chief Information Officer (CIO),
 13. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 HG),
 14. die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung.²Die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats können sich im Falle ihrer Abwesenheit durch ihre gewählte Vertreterin oder ihren gewählten Vertreter oder ihre ständige Stellvertreterin oder ihren ständigen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) ¹Der Senat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Liegt für die Wahl der oder des Vorsitzenden kein Vorschlag vor oder wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so übernimmt die Rektorin oder der Rektor den Vorsitz. ³Der Senat wählt eines seiner Mitglieder zur ersten Stellvertreterin oder zum ersten Stellvertreter, ein weiteres zur zweiten Stellvertreterin oder zum zweiten Stellvertreter. ⁴Um gewählt zu werden bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats; es gibt maximal drei Wahlgänge pro Kandidatin oder Kandidat.
- (6) ¹Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Absatz 3 HG).

- (7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor von einem Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 HG der Fakultät hinsichtlich der Reihenfolge abzuweichen und erzielt mit der Fakultät keine Einigkeit, informiert sie bzw. er den Senat und stellt ein Benehmen her.
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Ständige Kommissionen des Senats

- (1) Der Senat setzt im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten ständige beratende Kommissionen ein.
- (2) ¹Der Senat bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre jeweilige Zusammensetzung. ²Die Ständigen Kommissionen sollen die Gruppenvielfalt des Senats widerspiegeln. ³Die Dekanate und das Rektorat sind mit jeweils einem Mitglied nichtstimmfähig in den Ständigen Kommissionen gemäß Absatz 1 vertreten. ⁴Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) ¹Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil soll aus dem Kreis der übrigen Universitätsmitglieder auf Vorschlag aus den an der Universität vorhandenen Gruppen gewählt werden. ²§ 11b HG ist zu beachten. ³Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten.
- (4) Die Ständigen Kommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in den Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

V. Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

§ 20

Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung von Nachteilen wegen des Geschlechts – auch vorbeugend – hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören an:
 1. mit Stimmrecht
 - a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
 - b) jeweils drei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG,
 2. mit beratender Stimme
 - a) ein Mitglied des Rektorats,
 - b) die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) die Referentin oder der Referent für Diversity Policies.

- (3) Bei der Beschlussfassung über Widersprüche nach § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie bei dem Vorschlag über die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ruht das Stimmrecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG für zwei Jahre getrennt gewählt.
- (5) ¹Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit der Gleichstellungskommission eines ihrer Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). ²Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. ³Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. ⁴Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre. ⁵Auf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden die Sätze 1 bis 4 keine Anwendung.
- (6) Den Vorsitz hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 und § 24 HG wählt der Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre zwei Stellvertreterinnen, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören sollen und ihre studentische Vertreterin.
- (2) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt zwei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen

- (1) ¹Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wird von den jeweiligen Fakultätsräten durch Wahl bestellt. ²In den Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und in der Zentralverwaltung können Bereichsgleichstellungsbeauftragte bestellt werden.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und Bereichsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Bereichs zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und der Bereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

VI. Weitere Kommissionen und Vertretungen

§ 23

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium hat die in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) genannten Aufgaben.

- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören an:
1. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme kraft Amtes.
- (3) ¹Die Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden vom Senat auf Vorschlag der Kommission für Bildung für eine Amtszeit von 2 Jahren nach Gruppen getrennt gewählt. ²Für die Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Sofern eine pauschale Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Fakultäten oder an das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz).

§ 24

Kommission für Diversity Policies

- (1) Die Kommission für Diversity Policies hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung von (struktureller) Chancengerechtigkeit in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung von Benachteiligung und Diskriminierung (z. B. wegen sozialer Herkunft, Ethnie, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Alter, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung/Identität etc.) – auch präventiv – hinzuwirken und tritt ein für die wertschätzende Anerkennung von Vielfalt aller Mitglieder der Universität.
- (2) Der Kommission für Diversity Policies gehören an:
1. mit Stimmrecht
jeweils drei Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 11 Absatz 1 HG,
 2. mit beratender Stimme
 - a) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
 - b) die Referentin oder der Referent für Diversity Policies,
 - c) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fakultäten,
 - d) die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
 - e) die oder der Beauftragte für behinderte und chronisch erkrankte Studierende,
 - f) die Koordinatorin oder der Koordinator des Servicebüros Inklusive Universität Siegen,
 - g) die Gleichstellungsbeauftragte und
 - h) weitere beratende Mitglieder als Repräsentantinnen und Repräsentanten benachteiligter bzw. marginalisierter Gruppen benennt die Geschäftsordnung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Diversity Policies werden vom Senat auf Vorschlag einer Vorbereitungsgruppe nach Gruppen getrennt für zwei Jahre gewählt.

- (4) Die Kommission für Diversity Policies kann sowohl vom zuständigen Prorektorat als auch von der Referentin oder dem Referenten für Diversity Policies einberufen werden.
- (5) ¹Der Vorsitz wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt. ²Hierbei kann es sich sowohl um ein stimmberechtigtes Mitglied als auch um ein Mitglied ohne Stimmrecht handeln.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 25

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte setzt sich insgesamt aus fünf Vertreterinnen und Vertretern zusammen, in der Regel jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fakultät.
- (2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die studentischen stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf der Grundlage eines Vorschlags aus der Studierendenschaft gewählt. ²Wählbar ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft oder wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelorabschluss (WHB) beschäftigt ist.
- (3) ¹Die Wahl wird durch eine Vorbereitungsgruppe vorbereitet, welche aus bis zu sechs Mitgliedern, die dem Kreis der studentischen Hilfskräfte oder WHB angehören, besteht. ²Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe dürfen selbst nicht Kandidatinnen und Kandidaten sein; sie werden von den studentischen stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt.
- (4) ¹Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Kompensation in Höhe von fünf Stunden pro Woche; dabei darf der zulässige Höchstumfang der regelmäßigen Arbeitszeit für studentische Hilfskräfte und WHB nicht überschritten werden.

§ 26

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat aufgrund hochschulinterner Vorschläge gewählt und anschließend von der Hochschulleitung bestellt. ²Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gegebenenfalls wird die Vertretung in angemessenem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

VII. Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung

§ 27

Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, ZLB-Rat

- (1) ¹Die Universität richtet gemäß den Vorgaben in § 30 HG ein Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) als eigenständige Organisationseinheit mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein. ²Das Zentrum nimmt diese Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Fakultäten wahr.
- (2) ¹Die Fakultäten bilden hierzu einen ZLB-Rat (ZLBR), als ein mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattetes Gremium. ²Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der Zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ³Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrkräftebildung zu sichern. ⁴Es

initiiert, koordiniert und fördert die Forschung der Lehrkräftebildung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. ⁴Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. ⁵Das ZLB wird von einem Direktorium geleitet. ⁶Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

VIII. Fakultäten

§ 28 Fakultäten

- (1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten.
- (2) Die Fakultäten sind Fachbereiche im Sinne des Hochschulgesetzes.
- (3) ¹Die Fakultäten geben sich eine Fakultätsordnung. ²Diese wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Fakultätsrates beschlossen.
- (4) Die Fakultäten können in fakultätsübergreifenden Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (5) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (6) ¹Der Fakultätsrat entscheidet über die innere Struktur der Fakultät. ²Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 29 Dekanat, Dekaninnen und Dekane

- (1) Die Fakultäten werden von einem Dekanat geleitet.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan (§ 27 Absatz 1 HG) sowie aus wenigstens zwei, höchstens vier Prodekaninnen und Prodekanen, von denen eine bzw. einer für Lehre und Studium zuständig ist (§ 26 Absatz 2 Satz 4 HG).
- (3) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen und Prodekane regelt das Dekanat.
- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan, die bzw. der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ²Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Absatz 1 HG der jeweiligen Fakultät angehören.
- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. ²Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen.

§ 30 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 2. in der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und

Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

- (2) ¹Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane,
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, § 24 Absatz 3 Satz 3 HG bleibt unberührt,
 4. sowie weitere Mitglieder nach Maßgabe der Fakultätsordnung. ²Diese regelt, dass die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes sachkundige Vertreterinnen und Vertreter benennen können und der Fakultätsrat diese dann als nichtstimmberechtigte Mitglieder bestellt. ³Die Höchstzahl dieser nichtstimmberechtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 31

Consilium Decanale

- (1) ¹Es wird eine Fakultätskonferenz gemäß § 23 Absatz 3 HG gebildet, die den Namen „Consilium Decanale“ trägt. ²Das Consilium Decanale wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. ³Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Consilium Decanale berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 23 Absatz 2 HG).
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Consilium Decanales berichtet dem Senat.
- (4) Das Consilium Decanale findet mindestens einmal im Semester statt.
- (5) Das Consilium Decanale gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- (1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG können den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.
- (2) In den nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestellten oder gewählten Prüfungsausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein.

IX. Verfahrensgrundsätze und Schlussbestimmungen

§ 33

Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Ein Gremium der Universität ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. ³Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. ⁴Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts Anderes bestimmt ist. ²Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind.
- (3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (5) ¹Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, soweit sie bzw. er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird. ²Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (7) ¹Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 und Absatz 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

§ 34

Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Siegen vom 30. September 2020 (Amtliche Mitteilung 71/2020) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Siegen vom 6. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 84/2024) außer Kraft.

³Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Februar 2025.

⁴Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. März 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)